

## Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

No. 9.

(No. 607.) Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21sten Juni 1815., die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben durch Unsere Verordnung vom 21sten Juni 1815. die Verhältnisse der, Unserer Monarchie einverleibten, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände im Allgemeinen bestimmt.

Da jedoch die darin enthaltenen Grundsätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, so wollen Wir, zur näheren Entwicklung derselben und zur vollständigen Ausführung des, durch sie und durch den in Unsere Verordnung aufgenommenen 14ten Artikel der deutschen Bundesakte begründeten, Rechtszustandes jener vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, nachdem Wir auch zuvor deren Wünsche und Anträge in einer mit ihnen gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch festsetzen.

§. 1. Als vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21sten Juni 1815. Anwendung findet, sind zu betrachten:

## I. in der Provinz Westphalen:

- 1) der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen;
- 2) der Fürst von Bentheim = Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth;
- 3) der Fürst von Bentheim = Rheba, wegen der Herrschaft Rheba und der Grafschaft Hohen = Limburg;
- 4) der Freiherr von Boemmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehrmen;
- 5) der Herzog von Croÿ, wegen der Herrschaft Dülmen;
- 6) der Fürst von Kaunitz = Nietberg, wegen der Grafschaft Nietberg;
- 7) der Herzog von Loos = Corswaren, wegen seines Unserer Monarchie einverleibten süblichen Antheils von Rheina = Wolbeck;

Jahrgang 1820.

M

8) der

- 8) der Fürst, vormalige Rheingraf von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;
- 9) der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt;
- 10) der Fürst von Salm-Salm, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt;
- 11) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;
- 12) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein.

## II. in der Provinz Niederrhein:

- 1) der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein;
- 2) der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amts Hohen-Solms;
- 3) der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Grenzhausen;
- 4) der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg.

## III. in der Provinz Kleve-Berg:

der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark.

I. Rechts-  
verhältnis der  
Standesherr-  
ren im Allge-  
meinen.

§. 2. Die vorgenannten, Unserer Hoheit (Souveraineté) als erste Standesherrn unterworfenen, vormalig unmittelbaren deutschen Reichsstände, genießen für ihre Personen und Familien, sofern sie zu den Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehören und für ihre standesherrlichen Besitzungen diejenigen besondern Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Unsere Verordnung vom 21sten Juni 1815. und durch den in selbige aufgenommenen Artikel 14. der deutschen Bundesakte zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souveraineté) entspringen.

Huldigung.

§. 3. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder Königlich-Regierungs-Veränderung, sondern auch bei ihrer Sukzession in die Standesherrschaft, Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unsern Nachfolgern unmittelbar eingenommen, so muß auch die Leistung von den Standesherrn persönlich geschehen; außerdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt wird, ablegen:

Ich,

Ich, der unterzeichnete Königlich-Preussische Landesherr, gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Seiner Königlichen Majestät u. u. und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner inländischen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens, oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens dienen kann.

So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

In vorstehender Art ist auch die Huldigung von denjenigen Landesherren nachzuholen, welche sie noch nicht geleistet haben.

§. 4. Zu gehöriger Ablegung der Lehnsspflicht in allen Veränderungs-fällen, wo es sich gebührt, sind die Landesherren auch fortan in so weit verpflichtet, als sie noch zu Uns in Lehnsverhältnissen stehen. Leistung der Lehnspflicht.

§. 5. Die Landesherren sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen. Untertöpfung unter die Landesgesetze.

§. 6. Die Landesherren und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung der deutschen Reichsverbinding innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem deutschen Reiche, oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren, bezeichnet ward. Titel und Wappen.

§. 7. In Absicht auf das Kanzleieremoniel, wird aus Unserm Kabinet, den Landesherren von Fürstlichen und Gräflichen Häusern, das Ehrenwort: Herr (Herzog, Fürst, Graf) oder Frau (Herzogin, Fürstin, Gräfin) gegeben und von allen Landesbehörden ist sämmtlichen Landesherren und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen, die ihrer Geburt angemessene Kourtoisie (Durchlaucht, Hochgeboren) zu ertheilen. Kanzleieremoniel.

Außerdem sollen denselben bei allen feierlichen Gelegenheiten, diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind.

§. 8. Den, die Standesherrlichkeit ausübenden Häuptern standesherrlicher Familien von Fürstlichen oder Gräflichen Häusern, so auch den, die Standesherrlichkeit verwaltenden mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren, bleibt unbenommen, in ihren Kanzleischreiben, Vollmachten und andern offenen Erklärungen, wenn solche nicht an Unsere

Hofstaats- und Militairbehörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch Wir und Uns zu sprechen.

Kirchengebet.

§. 9. In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebet, nach Uns und den Mitgliedern Unseres Hauses, auch des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. Dem gemäß wird die Gebetsformel von Unserer geistlichen Oberbehörde bestimmt werden.

Öffentliche Trauer.

§. 10. Auch kann daselbst öffentliche Trauer statt finden, nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermuthlichen Nachfolgers, mittelst Trauergeläuts und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten.

Ehrenwache.

§. 11. Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht frei, innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreiet werden.

Freie Wahl des Aufenthalts.

§. 12. Die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familien genießen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Exemtionen der Standesherrn und der Mitglieder der ihrer Familien.

§. 13. Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung

- a) von aller Militairpflichtigkeit,
- b) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht
- c) von indirekten Steuern, denen sie innerhalb und außerhalb ihrer standesherrlichen Bezirke gleich andern Landeseinwohnern unterworfen sind. Von dem Erbschaftsstempel sind sie jedoch bei Sukzessionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie Statt finden, unbedingt, bei andern Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur in sofern befreit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.

Gerichtsstand in Civilsachen.

§. 14. Für Civilstreitigkeiten haben die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familien, einen privilegierten Gerichtsstand, dergestalt, daß in ihren persönlichen Rechtsfachen, desgleichen in solchen, welche ihre standesherrlichen Besizungen oder die diesen anklebenden Gerechtsame betreffen, dasjenige Oberlandesgericht kompetent ist, in dessen Gerichtsprängel sie in Hinsicht auf ihren Wohnort, oder nach den übrigen, bei der Sache eintretenden Verhältnissen, zufolge der Landesgesetze, gehören.

§. 15. Standesherrn sind niemals aus dem Grunde allein, weil sie in Unserer Monarchie eine Standesherrschaft besitzen, vor den hiesigen Gerichten in bloß persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen verbunden. Dagegen sind sie, im Falle sie in mehreren Bundesstaaten standesherrliche Besizungen oder einen auf andere Art geschnmäßig begründeten, mehrfachen Personal-Gerichtsstand haben, nach erlangter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Ort sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen.

§. 16.

§. 16. Gewillführte und testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familienausträge, sind in Civilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur in sofern kompetent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, unsere Bestätigung erhalten haben.

§. 17. In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unserm Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der standesherrlichen Familien, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen privilegierten Gerichtsstand vor Austrägen und es findet dabei folgendes Verfahren statt:

Gerichtsstand  
in peinlichen  
Sachen:  
a) der Häupter  
der Familien.

- a) die Untersuchung gebührt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgesetzen kompetent ist, und wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Directors, geführt.
- b) Die ordentlichen Kriminalgerichte und Polizeibehörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeeschuldigten auf eine dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hiervon ohne Verzug dem Oberlandesgericht ihres Bezirks Anzeige machen und dieses hat innerhalb dreimal vier und zwanzig Stunden, nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens, einen Beschluß zu fassen.
- c) Von dem Augenblick an, wo die Verhaftnehmung für rechtmäßig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeeschuldigten in seinen vorigen Stand oder bis zu seinem Ableben, gebührt die Ausübung der standesherrlichen Gerechtsame dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Vermögensverwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienstatute, wo aber diese nichts darüber enthalten, die Landesgesetze bestimmen.
- d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten an Unser Justizministerium gesendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standesgenossen, oder in deren Ermangelung, Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser innerhalb vier und zwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelst Kabinettsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen.
- e) Unser Justizminister, welcher in dem Austrägalgericht den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung

wägung der Sache und vollkommener Unpartheilichkeit in der Abstimmung, läßt sodann durch zwei von ihm zu Referenten und Korreferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Ráthe, die Sache aktemäßig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorsitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitzordnung und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beschluß das Endurtheil, welches von den Austrágalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist.

- f) Durch dieses Endurtheil kann in keinem Falle eine Konfiskation der standesherrlichen Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernáhren verbunden ist und zur Tilgung seiner Schulden, statt.

Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlaß.

- g) Vor der Publikation und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urtheil jedesmal zu Unserer Bestätigung vorzulegen. Finden Wir Uns veranlaßt, die Strafe zu mildern oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dies dem letztern gleichzeitig mit der Publikation des Urtheils bekannt zu machen.

- h) Gegen das publizierte Urtheil des Austrágalgerichts findet keine weitere Instanz Statt. Hat jedoch der Angeschuldigte statt eines Austrágalgerichts, den Gerichtsstand vor einem Oberlandesgerichte gewählt, so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.

b) der áhrl.  
gen Mitgli.  
der der stan.  
desherrlichen  
Familien.

§. 18. Was den Gerichtsstand der Mitglieder einer standesherrlichen Familie außer dem Familienhaupte in peinlichen Rechtsfachen betrifft, so genießen diese, Militairverbrechen ausgenommen, denselben privilegierten Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte, wie in bürgerlichen Rechtsbándeln. In Hinsicht auf bloße Verhaftung gilt auch bei ihnen alles, was oben in Ansehung der Háupter standesherrlicher Familien festgesetzt ist.

Gerichtsbar.  
keit in nicht  
streitigen  
Sachen der  
Standesherr.  
ren und der  
Mitglieder  
ihrer Familien.

§. 19. Anlangend die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherrn und der Mitglieder ihrer Familien, so ist

- a) die obervormundschaftliche Behörde für einen Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder seiner Familie dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist und wenn ein Standesherr mehrere einländische Standesherrschaften besitzt, dasjenige, in dessen Bezirke der verstorbene Vater des zu bevormundenden zugleich seinen

Wohn-

Wohnsitz gewählt hatte (§. 15.), ohne Rücksicht auf ausländischen Gäterbesitz und etwaige Bevormundung.

Das vormundtschaftliche Patent wird von dem Justizministerium ausgefertigt und von Uns vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundtschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese, sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familienverträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familienherkommen, in deren Ermangelung aber, aus den Landesgesetzen zu schöpfen.

Wo von Obrigkeit wegen die Ernennung eines Vormunds geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag des Justizministers.

- b) In Fällen einer Erbvertheilung unter Mitgliedern der standesherrlichen Familie, bleibt die Auseinandersetzung, so lange deshalb kein Rechtsstreit entsteht, dem Haupt der Familie vorbehalten. Die Versiegelung, wo solche nöthig ist, geschieht in der Standesherrschaft von ihrer nächsten Gerichtsbehörde, außerhalb derselben von derjenigen des Orts, welche nach den Gesetzen dazu befugt ist. Die Entsiegelung und Inventur gehört überall vor diejenige Gerichtsbehörde, welche das Familienhaupt dazu erwählt.
- c) In allen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Landesgesetze die Wahl der gerichtlichen Behörde den Interessenten nicht überlassen, ist in Beziehung auf die Standesherrn und deren Familien dasjenige Oberlandesgericht kompetent, vor welches die Sache nach den Landesgesetzen gehört.
- d) Die standesherrlichen Besitzungen werden in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts eingetragen, unter welchem sie gelegen sind.

§. 20. In Polizeisachen sind die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthalts innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzialregierung, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten. Untervorordnung in Polizeisachen.

§. 21. Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Unsere Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und Familienverträge der Standesherrn. nach

nach den Umständen auch des Oberlandesgerichts, nicht versagen werden, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch Unsere Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

II. Rechts-  
verhältniß  
der Standes-  
herren in Be-  
ziehung auf  
ihre Besitzun-  
gen und Ein-  
künfte.

§. 22. Den Standesherrn und ihren Familien bleiben in Absicht auf ihre Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und aus dessen ungestörtem Genuße herrühren.

Dahin gehört besonders, sofern die Lehnverbindung noch besteht, bei ihren inländischen Privataktivlehen die Lehnherrlichkeit, bei ihren inländischen Privatpassivlehen das nughare Eigenthum, sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehnverhältnisse betrifft, in welchen ehemals einzelne Standesherrn zu Kaiser und Reich standen, so sind solche bei Vorderlehen der Standesherrn als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsasterlehen der Standesherrn, Aktiv- und Passivlehen, so weit diese immittelt nicht allodifizirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten.

Jagd- und  
Fischereige-  
rechtigkeit,  
Berg- und  
Hüttenwerke.

§. 23. Den Standesherrn bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ihnen bereits zusteht, jedoch muß dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der obern Staatsbehörden geschehen, auch darf dem Staate der durch Unser Edikt vom 21sten Juni 1815. vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden.

Steuerfrei-  
heit der Do-  
mainen.

§. 24. Die Standesherrn genießen bei ihren Domainen ohne Unterschied, ob dieselben in Domanalgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die außerhalb des standesherrlichen Bezirks gelegene Domanalgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domainen dieser Art vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dies im Zweifel zu Gunsten der Standesherrn vermuthet werden.

Die Befreiung findet dagegen nicht statt:

- a) bei Gütern und Gefällen der Standesherrn, welche vor Auflösung des deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben.
- b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erbleih- und Erbpachtgüter, so weit dieselben von ihrem dinglichen Rechte



Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben; nicht zu statten.

Die Standesherrn bleiben verpflichtet, von ihren Domänen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 25. Die grundherrlichen oder Patrimonial-Abgaben, sowohl Geldhebungen als auch Naturallieferungen, bestehend in Gutsrekognitionen, Grund- oder Bodenzinsen, Renten, Gülten, Zehnten, desgleichen Neubruch- oder Novalzehnten bei künftigen Urbarmachungen in solchen Bezirken, wo der Standesherr Universalzehntberechtigter ist; und dergleichen, sind den Standesherrn von ihren Patrimonialpflichtigen fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht seit Auflösung des deutschen Reichs durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden.

Grund- oder Patrimonialherrliche Gesetzname.

Wo von der ehemaligen französischen, westphälischen oder bergischen Regierung, desgleichen in den von Nassau und Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen, durch die Gesetzgebung der vorigen Regierung, grundherrliche Abgaben oder Dienste ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben oder erlassen worden sind, da können in Beziehung auf einen Verlust, welchen die Standesherrn erlitten haben, keine andern Grundsätze eintreten, als welche wegen eines ähnlichen Verlustes bei unsern Domänen oder allgemein bei allen Grundherren zur Anwendung kommen. Dagegen sollen die Standesherrn auf die Abzüge, welche ihnen ihre Patrimonialpflichtigen an den Domänialgefällen, wovon sie die Steuerfreiheit genießen, wegen der seit dem Eintritt der Mediatisirung neu auferlegten Steuern gesetzlich zu machen berechtigt sind, aus unsern Staatskassen entschädiget werden.

§. 26. Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domänen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Einquartierung.

Befreiung der Wohnsitz der Standesherrn von Einquartierung.

§. 27. Alle indirekten Steuern werden von den, durch unsere Behörden bestellten Einnehmern erhoben und fließen auch in unsere Kassen. In Absicht derjenigen direkten Steuern, welche zur Zeit der Publikation unsers Edikts vom 21sten Juni 1815. schon bestanden haben, geschieht die Erhebung unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Aenderung in der innern Steuerverfassung von den Standesherrn durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer. Es treten hierbei, desgleichen wegen Verwendung dieser Steuern, folgende besondere Grundsätze ein:

Erhebung direkter Steuern.

- a) Die Erhebung der Steuern im standesherrlichen Bezirke geschieht in einer übereinstimmenden Form der Verwaltung wie in dem uns unmittelbar unterworfenen Gebiete. Es müssen daher die Einnehmer, welche die

Standesherrn bestellen, Unserer Finanzbehörde dieselbe Qualifikation nachweisen und Kaution leisten, wie diejenigen, welche von ihr unmittelbar ernannt werden; deshalb sind sie auch der Provinzialregierung zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Aufsicht und Kontrolle dieser verschiedenen Einnehmer steht dem Landrath des Kreises zu.

b) Das jährliche Einkommen an jenen direkten Steuern ist also zu verwenden:

1) Zuerst ist daraus die Entschädigungsrente zu berichtigen, welche ein oder der andere Standesherr, in Gemäßheit der früheren Auseinandersetzung mit seinem vormaligen Souverain, oder vermöge Unseres Edikts vom 21sten Juni 1815., oder der gegenwärtigen Instruktion, etwa zu fordern hat; ferner soll

2) die jährliche Verzinsung und die allmähliche Tilgung der auf den standesherrlichen Bezirk übernommenen Staatsschuld daraus erfolgen;

3) ist der Bedarf auszumitteln, welchen außer den Kosten der Steuererhebung, die Verwaltung der Justiz und der Polizei, desgleichen die Aufsicht über Kirchen und Schulen, im standesherrlichen Bezirke, verglichen mit einem ähnlichen uns unmittelbar unterworfenen Gebiete desselben Regierungsbezirks nach einem billigen Anschlage fordert und dieser den Standesherrn ebenfalls auf die direkten Steuern anzuweisen.

4) Bleibt nach Abzug dieser Verwendungen noch ein Ueberschuß an direkten Steuern, so muß derselbe zu der Regierungshauptkasse abgeführt werden, reicht aber die Einnahme nicht zu, so ist das Fehlende aus den übrigen, von dem standesherrlichen Bezirke in die Regierungshauptkasse fließenden Einkünften zuzuschließen. Zu diesem Ende muß ein förmlicher Etat mit jedem Standesherrn angelegt werden.

§. 28. Wenn über die Frage: ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlich sey, oder die Natur einer Steuer habe? zwischen Unsern Behörden und den Standesherrn Streit entsteht und derselbe in Güte nicht zu vermitteln ist, so soll die Sache zur prozessualischen Erörterung vor die Gerichte gewiesen, von diesen aber im Zweifel für den Standesherrn entschieden werden.

Gerichtsnutzungen.

§. 29. Gerichtsnutzungen, welche in der Provinz, wo die Standesherrschaft gelegen ist, vorkommen, fallen den Standesherrn zu, sofern sie nicht nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 113 bis 126. dem Staate oder den Armenkassen vorbehalten sind. Zu den dem Staate vorbehaltenen Nutzungen gehören die fiskalischen Strafen, besonders in Steuerkontraveutionsachen.

Genuß der Dispensations- und Konzeptionsgelder.

§. 30. Die Standesherrn beziehen die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Konzeptionsgelder, so weit sie vermöge der ihnen zustehenden Ausübung

übung von Polizei- und Konsistorial-Rechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Konzessionen zu erteilen befugt sind.

§. 31. Hat ein Standesherr Brückengeld, Pfaster-, Wege- oder Chauffeegeld und ähnliche zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmte Abgaben hergebracht, oder wird er künftig dazu berechtigt, so ist der Ertrag dieser Abgabe zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Von diesen Abgaben ist der Standesherr für sich und die Mitglieder seiner Familie innerhalb des standesherrlichen Bezirks befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

*Brücken- und Chauffee-Geld.*

§. 32. Es steht den Standesherrn frei, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden.

*Rechte der Standesherrn in Beziehung auf Kommunal-laffen.*

Auch sollen die im Kommunalverbände begriffenen Besitzungen der Standesherrn, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, in Absicht aller Kommunalrechte und Verbindlichkeiten, so weit nicht Verträge oder ergangene Judikate ein Anderes besonders festsetzen, den königlichen Domainen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden.

Wegen der bis zu dem Eintritt dieser Veränderung in einem und dem andern Falle etwa schon erworbenen Rechte, bleibt die Auseinandersetzung den Interessenten vorbehalten.

§. 33. Gemeindeabgaben, so weit sie in der Lokal-, Provinzial- oder Allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde und werden unter standesherrlicher Aufsicht, zum Besten der Gemeinde, verwendet.

§. 34. Frohnen- oder Patrimonialdienste, namentlich Hand- und Spanndienste, desgleichen Gerichtsdienste und niedere Polizeidienste, in der vor Auflösung des deutschen Reichs hergebrachten Art, so weit unterdessen durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder Gesetz keine Aufhebung oder Veränderung erfolgt ist, haben die standesherrlichen Untersassen ihrer Standesherrschaft, Gemeindedienste, den Gemeinden wozu sie gehören, Staatsdienste, allein uns, auf die Anordnung Unserer Behörden, zu leisten.

*Dienste der standesherrlichen Untersassen.*

§. 35. In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherrn zu beziehenden Steuern, Nutzungen und Abgaben, wie auch ihrer liquiden Domainengefälle, bei letztern jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, desgleichen zu ordnungsmäßiger Benutzung der ihnen zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichtsdienste, genießen die standesherrlichen Behörden bei gleichen Pflichten, dieselben Rechte, welche Unsern für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

*Rechte der Standesherrn.*

*a. in Absicht der Beitreibung rückständiger Einkünfte.*

§. 36. In Rechtsstreitigkeiten eines Standesherrn mit seinen Domainalpächtern, Abgabe- oder Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern

*b. in Absicht ihrer Vertretung bei dem*

darüber ent-  
stehenden  
Rechtsfrei-  
stigkeiten.

können diejenigen seiner Domaniale-, Rent- oder Verwaltungsbehörden, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenpartheien gerichtlich auftreten. Diese bedürfen hierzu keiner besondern Legitimation, wenn die Behörde ein standesherrliches Kollegium bildet, oder der Einzelne für sein Amt gerichtlich verpflichtet ist.

Allgemeines  
Verhältnis  
zu den Kan-  
desherrlichen  
Untersassen.

§. 37. Die standesherrlichen Untersassen haben als Landesunterthanen Uns und Unfern Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Untersassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Haupts der Familie erfolgt, kann aber auch ein Standesherr von seinen Untersassen die Untersassenpflicht in folgender Art sich angetoben lassen:

daß sie nächst der Uns, als ihrem regierenden Landesherren schuldigen Unterthanenpflicht dem (Namen) Standesherrn, als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen.

III. Aus-  
übung bestimm-  
ter Rechte  
nach den Kan-  
desherren.  
Diese Rechte sind folgende:

§. 38. Den Standesherrn steht die Ausübung bestimmter Regierungsrechte, nach den Landesgesetzen und nach den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der betreffenden Oberbehörden unter deren Aufsicht zu. Diese Rechte sind folgende:

1. Standesherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 39. Es gebührt ihnen in ihren Standesherrschaften die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen, der peinlichen, desgleichen auch der polizeilichen und der Forstgerichtsbarkeit, wo diese besonders bestehen. Königliche Beamte und alle Crimirte sind, wenn sie auch in der Standesherrschaft wohnen, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

Gerichte  
zweiter In-  
stanz.

§. 40. Diejenigen Standesherrn, welche während der deutschen Reichs-Verbindung für ihren jetzt standesherrlichen Bezirk die Rechtspflege auch in zweiter Instanz ohne Widerspruch der höchsten Reichsgerichte ausgeübt haben, sollen, sofern sie es verlangen, auch in Zukunft dazu berechtigt seyn, wenn zu den Kosten für das Behufs der zweiten Instanz zu bestellende Kollegium, welche durch die Sporteln und andere Gerichtsnutzungen nicht aufkommen, der oben (§. 27. Litt. b. Nr. 3.) angewiesene Fond, neben andern daraus zu bestreitenden Verwaltungskosten, hinreicht oder sie das Fehlende aus Privatmitteln zuschießen. Standesherrn, die als Agnaten zu Einem Hause gehören, können auch zu ihrer Erleichterung ein gemeinschaftliches Appellationsgericht für ihre Standesherrschaften errichten.

Organisa-  
tion der Kan-  
desherrlichen  
Gerichte.

§. 41. Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen mindestens aus einem Richter und Aktuar, die standesherrlichen Obergerichte mindestens aus einem Direktor, zwei Mitgliedern, und einem Beisitzer, desgleichen

chen aus einem verhältnißmäßigen Subalternpersonal bestehen. Auch haben sie die Qualifikation nachzuweisen, wovon die Anstellung der Richter bei Unsern Unter- und Obergerichten gesetzlich abhängt.

§. 42. Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz, wenn kein standesherrliches Appellationsgericht vorhanden ist, außerdem aber für dieses, bildet Unser Oberlandesgericht derselben Provinz die unmittelbar höhere Instanz.

Kompetenz  
der standesherrlichen  
Gerichte:  
a. in Civilsachen.

Das standesherrliche Obergericht ist die erste Instanz für die standesherrlichen Beamten, mit Ausnahme des Direktors, der Räte und Beisitzer des Obergerichts, welche ihren Gerichtsstand auch in erster Instanz bei dem Oberlandesgerichte der Provinz haben. Vor diesem nehmen auch alle standesherrlichen Beamten in erster Instanz Recht, wo kein besonderes standesherrliches Obergericht gebildet wird.

§. 43. In peinlichen Sachen wird das erste Erkenntniß von dem standesherrlichen Obergericht abgefaßt, die zweite Instanz ist vor Unserm Oberlandesgerichte. Existirt aber in einer Standesherrschaft kein Obergericht, sondern nur ein Untergericht, so hat selbiges in allen Fällen, wo auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, Fünfzig Thaler Geldbuße oder eine leichte Züchtigung erkannt wird, das Erkenntniß mit den Akten an das vorgesetzte Oberlandesgericht einzusenden, welches alsdann nach der Vorschrift Unserer Kriminalordnung §. 513. auch in den Provinzen, wo selbige noch nicht publizirt ist, zu verfahren hat.

b. in peinlichen Sachen.

§. 44. Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der standesherrlichen Obergerichte, beide aber unter der Aufsicht Unseres Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk sie gehören.

Aufsicht  
über die standesherrlichen Gerichte.

§. 45. Den Standesherrn steht ferner in dem ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, auch über ermunterte Personen, die niedere Polizei bis zur Grenze zu, wie solche von Unsern Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird. Sie üben dieselbe aus:

2. Standesherrliche  
Polizeiverwaltung.

- a) durch Lokal-Polizeibeamte in derselben Art, als es unter gleichen Umständen unmittelbar in Unserm Rahmen geschieht.
- b) durch einen Oberbeamten, welcher unter dem Titel eines standesherrlichen Polizei- oder Regierungs-Raths die Aufsicht und Leitung der Lokal-Polizei-Ämter führt und die Gewalt ausübt, welche Unsern Landräthen zusteht.
- c) Die Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Kommunen in den standesherrlichen Bezirken; desgleichen die Konkurrenz der Standesherrn bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Kommunen, muß sich innerhalb derselben Grenzen halten, welche die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Gemeindeordnungen Unsern Regierungen

gen

gen und Landrathen, in Beziehung auf die Uns unmittelbar unterworfenen Gemeinden vorschreiben.

Der unter b. gedachte Oberbeamte muß die Qualifikation eines Landraths nachweisen.

Wollen die Standesherrn von der Befugniß zur Anstellung eines solchen Oberbeamten wegen der für seinen Unterhalt erforderlichen Kosten, keinen Gebrauch machen, so geht die beimselben unter b. beigelegte Ausbildung der Polizei auf Unsern Landrath über.

§. 46. Die in der Standesherrschaft für ausübende innere und äußere Heilkunde und für Geburtshülfe nöthigen Beamten, können von den Standesherrn, bei vorher nachgewiesener Qualifikation, angestellt werden.

§. 47. Die standesherrlichen Polizeibehörden sind in dem Maße, als es im Amte Unserer denselben korrespondirenden unmittelbaren Beamten liegt, eben so befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizeigesetze und der Polizeiverordnungen Unserer Oberbehörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizeivergehen durch gesetzmäßige Strafen zu ahnden.

§. 48. Polizeistrafen, zu deren Festsetzung, und wenn sie in Gelde bestehen, zu deren Erhebung die standesherrlichen Behörden befugt sind, können auch bei vorwaltenden untadelhaften Ursachen von der Standesherrschaft gemildert oder ganz erlassen werden.

Forstpolizei.

§. 49. Die Handhabung der niedern Forstpolizei, auch außer den ihnen ausschließend zugehörigen Wäldungen, in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks, gehört ebenfalls zu den Gerechtigkeiten der Standesherrn.

Sie üben sie durch Forstbeamte aus, deren Qualifikation Unserer Provinzialregierung nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Kommunalwäldungen müssen auch die standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze Unsern eigenen Behörden vorzeichnen.

Verhältnis  
der standesherrlichen  
Polizeibehörden.

a. zu dem  
Landrathe  
des Kreises.

§. 50. Der Landrath, welcher Unsere Gerechtigkeiten verwaltet, ist nicht befugt an die Standesherrschaft oder an deren Polizeibehörden in polizeilichen Angelegenheiten Verfügungen zu erlassen, wohl aber sind die letzteren verpflichtet, ihm auf seine Requisition über alle Gegenstände der Polizeiverwaltung Auskunft zu geben. Er bleibt das Organ, durch welches die Provinzialregierung von dem Gange und dem Zustande dieses Zweiges der Verwaltung im standesherrlichen Bezirke Kenntniß nehmen kann.

b. zu der  
Provinzial-  
regierung.

§. 51. Der standesherrliche Oberbeamte für die Polizeiverwaltung, steht in derselben Art unter der Leitung und Aufsicht Unserer Regierung, wie Unser Landrath. Es findet daher auch von seinen Verfügungen und Anordnungen derselbe Refurs Statt.

§. 52. Das Kirchen-Patronatrecht und die Bestellung der Schullehren haben die Standesherrn, in so weit als ihnen das eine und die andere von Auflösung des deutschen Reichs zu stand, und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinde eine Veränderung vorgegangen ist.

3. Standesherrliche Gerechtigkeits-Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

§. 53. Den Standesherrn gebührt überdem im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gemäßen Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schul-Inspektoren ausgeübt.

Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem kollegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte, ein besonderes Konsistorium zu bilden. Letzteres, oder wo ein besonderes Konsistorium nicht gebildet wird, der geistliche und der Schul-Inspektor, darf jedoch

- a) nichts vornehmen, was nach der Dienstinstruktion vom 23sten Oktober 1817. in den Wirkungskreis Unserer Konsistorien oder in katholischen Kirchensachen, Unseres Oberpräsidenten gehört. Hiebei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung Unseres Konsistorii oder des Oberpräsidenten handeln. Der geistliche Inspektor vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten.
- b) Die Befugnisse der Standesherrn und ihrer Konsistorialbehörden, beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817. der besondern Kirchen- und Schulkommission zuweist.
- c) Auch hiebei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzialregierung und der ehengedachten Kommission, an welche die standesherrliche Konsistorialbehörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat.
- d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämtlicher geistlichen und Schullehrer-Stellen, desgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjekte, in soweit eine und die andere den Standesherrn zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmäßig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann.

§. 54. In Absicht der Kirchen-, Kollegial- oder Sozialrechte bei evangelischen Kirchengemeinden, kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodalordnung werden festgesetzt werden.

§. 55. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Polizeiverwaltung und der Konsistorialgerechtigkeits, nach Maßgabe der vorhergehenden Bestim-

Allgemeines Verhältniß der Standesherrn

Ständlichen Bezirke zu den Kreisen, in Absicht der Ausübung der untergeordneten Regierungsrechte.

mungen, bilden die Standesherrschaften zwar eigene Bezirke. Wir behalten Uns jedoch vor, dieselben theils unter sich, theils durch Verbindung mit einem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete, wiewohl für die obigen Verwaltungszweige als abgeforderte Territorien bestehend, zu landrätlichen Kreisen zu vereinigen, je nachdem ein überwiegendes Interesse der höhern Verwaltung oder auch der in dem betreffenden Bezirke wohnenden Unterthanen das Eine oder das Andere rathsam macht. Der von Uns bestellte Landrath übt in dem standesherrlichen Bezirke alle den Standesherrn in dem Edikte vom 21sten Juni 1815. und in der gegenwärtigen Instruktion nicht zugetheilte, und daher Uns vorbehaltene Regierungsrechte in der verfassungsmäßigen Verwaltungsordnung aus. Wo er einer Mitwirkung der standesherrlichen Behörden für diesen Zweck bedarf, sind dieselben verpflichtet, auf die an die standesherrliche Oberbehörde von ihm ergehende Requisition, ihm alle dienstliche Hülfe, wie Unsere ihm unmittelbar untergeordneten Behörden zu leisten. Zu jenen Uns vorbehaltenen Rechten gehören besonders die Geschäfte, welche die Aushebung zu Unserm Kriegsheer und die Landesbewaffnung im Allgemeinen, ferner die direkten und indirekten Steuern angehen.

Publikation der Gesetze und der Verordnungen vorgesetzter Behörden in den standesherrlichen Bezirken.

§. 56. Die Publikation Unserer Gesetze und aller auch auf die standesherrlichen Bezirke anwendbaren Verordnungen Unserer Oberbehörden; geschieht durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter eben so für die Standesherrschaften als für den übrigen Regierungsbezirk, zu welchem sie gehören. Auch haben die standesherrlichen Beamten, wenn diese Uns zugleich verpflichtet werden, in denselben Verhältnissen als Unsere unmittelbaren Beamten die Gesetzsammlung und Amtsblätter auf ihre Kosten zu halten.

Verhältnis der standesherrlichen Beamten im Allgemeinen.

§. 57. Die Beamten, welche die Standesherrn für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten. Daher

- a) bedürfen sie alle mit dem Nachweise gleicher Qualifikation, auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Diese Bestätigung ist nicht nöthig bei den Subalternen in dem Kanzlei- und Registratur-Dienste;
- b) sie werden in ihrem Amts- oder Dienstleide auch Uns vor den Standesherrn dahin verpflichtet:

daß sie Uns und allen Unsern Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn, nach ihren Kräften Unsern Schaden abwenden und Nutzen befördern, das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten, die von den ihnen vorgesezten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehödig vollziehen und die durch Unser Edikt vom 21sten Juni 1815. und gegenwärtige Instruktion festgestellten Rechts-

Rechts-



Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem (Namen) Standesherrn als ihrer Ständes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wollen.

- c) In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung, genießen sie dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten, stehen jedoch denjenigen von diesen, welche gleichen Amts-Charakter mit ihnen haben, im Range nach.
- d) Wegen des Beitritts zur allgemeinen Wittwenkasse gelten bei ihnen dieselben Bestimmungen, wie bei Unsern Staatsdienern.
- e) In den Verhandlungen standesherrlicher Behörden mit solchen Unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

§. 58. Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden, steht den Standesherrn nicht zu. Wohl aber sind sie befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu erfordern, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle, auch durch Ordnungsstrafen, welche letztere ihnen jedoch gegen die Einnehmer der direkten Steuern und gegen richterliche Beamte nicht zukommen, bis zu dem Maße, als Unsere Regierungen sie androhen und verfügen können, entgegen zu wirken und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetrieb förderlich ist. Gebühren, welche ihre Behörden beziehen, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagd-Vergehen, welche von diesen festgesetzt werden, können sie auch unmittelbar erlassen.

§. 59. So weit zur Bestreitung des Aufwands, welcher auf die einem Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, weder die besondern Einnahmen, welche einzelnen Zweigen jener Verwaltung gewidmet sind, z. B. die Gerichtsnutzungen, noch auch der oben (27. b. 3.) bestimmte Betrag aus den Steuern nicht hinreichen, ist das Fehlende von dem Standesherrn aus eigenen Mitteln beizuschließen.

§. 60. Für ihren Hausstaat, für die Verwaltung ihrer Domainen, ihrer Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame, für alle ihre Familien- und Privat-Angelegenheiten, können die Standesherrn aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen, bei ihren Gerichten eidlich verpflichten lassen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreis der Diener angemessen sind. Auch steht ihnen frei, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der ebengedachten Angelegenheiten in ein Kollegium als Rentkammer oder Domainenkanzlei zu vereinigen.

Ausführung der mit der Ausübung standesherrlicher Regierungsrechte verbundenen Kosten.

Beamte für Privatangelegenheiten der Standesherrn.

Will ein Standesherr zu diesen Geschäften auch eines und des andern standesherrlichen, zugleich für den Staatsdienst angestellten Beamten sich bedienen, so muß zur Vermeidung einer Pflichtenkollision, die Genehmigung der vorgelegten Provinzialbehörde eingeholt werden.

§. 61. Das Verhältniß der im vorigen §. erwähnten Diener zu der Dienstherrschaft ist bloß privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Dienstvertrag, und wenn darüber Streit entsteht, das kompetente Gericht.

IV. Veräußerung der Rechte der Standesherrn und zwar z. der Eigenthumsrechte.

§. 62. Veräußern kann ein Standesherr seine Eigenthumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte, namentlich seine Domainen- und Privatgüter, seine Bergwerke, Hütten- und Hämmerwerke, seine Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, seine Rechte auf Patrimonialabgaben und Patrimonialdienste, also Grund- und Bodenzinse, Renten, Gütern und Zehnten, Hand- und Spännendienste, seine Patronatrechte, seine Erbzins- und Lehns-herrlichkeit u. alles dieses mit Beobachtung derjenigen Formlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwaige Lehnverhältniß und die Landesgesetze vorschreiben.

Die Befreiung der Domainen und Domainengefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Schlösser oder Wohnhäuser von Einquartierung, geht auf den neuen Erwerber nur dann über, wenn derselbe ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräußerers ist.

b der Standesherrlichkeit.

§. 63. Was die Veräußerung der Standesherrlichkeit betrifft, so kann

- a) dieselbe an ebenbürtige Mitglieder der Familie des Veräußerers unter Beobachtung der durch Landesgesetze, etwaiges Lehnverhältniß und Familienverfassung gebotenen Formlichkeiten, ebenfalls mit voller Wirkung geschehen; soll aber
- b) eine solche Veräußerung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlichen Familien gemacht werden, so muß, ehe dieselbe rechtliche Wirkung erhält, in allen Fällen unsere Genehmigung hinzukommen.
- c) Erfolgt die Veräußerung der Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräußerer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem bloßen Mitglied der Familie gleich; erfolgt sie aber
- d) an ein ebenbürtiges Mitglied einer andern standesherrlichen Familie, so behalten Wir Uns, nach den Umständen des besondern Falls, die nähere Bestimmung über die Wirkungen der Veräußerung auf die bloß durch unser Edikt vom 21sten Juni 1815. begründeten persönlichen Vorzüge des Veräußerers und seiner Familie vor.

Y. Auseinander-  
setzung  
mit den  
Standes-  
herren,  
a. wegen der  
Schulden.

§. 64. In Absicht der Schulden der Standesherrn und ihrer Bezirke ist die Auseinandersetzung, wenn sie nicht bereits geschehen, nach folgenden Grundsätzen zu bewirken:

- a) Persönliche oder Privatschulden der Standesherrn, desgleichen ihre Domainen- und Kammereschulden bleiben ihnen zur Last mit dem einer jeden Schuldforderung zukommenden Rechtsverhältniß.
- b) Die Amts- und Gemeindefschulden haften auf den Amts- und Gemeindefkassen.
- c) Als Staats- oder Landeschulden sind solche anzusehen, welche vor der Auflösung des deutschen Reichs nach ihrer Entstehung und Verwendung zum Besten des Landes, verfassungsmäßig auf der Steuerkasse hafteten. Ihre Verzinsung und Tilgung beruht gegenwärtig auf den aus dem standesherrlichen Bezirke auffommenden direkten und bei deren Unzulänglichkeit, auf den übrigen Steuern.
- d) Schulden, die durch Landeskriegskosten entstanden sind, finden in den standesherrlichen Bezirken eine gleiche Behandlung, als ähnliche Schulden desselben Regierungsbezirks.
- e) Schulden, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803. auf Entschädigungsbesitzungen eines Standesherrn angewiesen sind, namentlich sowohl Landes- als Kammereschulden vormaliger geistlicher reichsfürstlicher Landesherren und geistlicher Korporationen, müssen mit Rücksicht auf den Inhalt des Reichsdeputationschlusses und der späterhin bis zur Auflösung des deutschen Reichs in einzelnen Fällen etwa geschlossenen Verträge, welchen kein Eintrag geschehen soll, nach obigen (a — d) Grundsätzen behandelt werden.
- f) Schulden des deutschen Ordens und des Johanniterordens, welche auf eingezogenen Ordensgütern haften, fallen den Standesherrn zur Last, wenn sie die Güter eingezogen und besizen oder doch besessen, und ohne weitem Vorbehalt veräußert haben.
- g) Entsteht Streit über die Natur der Schulden, und findet keine gütliche Vereinigung Statt, so gehört die Entscheidung vor die Gerichte, welche, wenn das Verhältniß nicht näher aufzuklären ist, im Zweifel, ob eine Schuld als eine dem Standesherrn zur Last fallende Kammereschuld oder als eine Landeschuld zu betrachten sey, zu Gunsten des Standesherrn erfolgen soll.

b. wegen der  
Pensionsen.

§. 65. Bei der Auseinandersetzung wegen der Pensionsansprüche, welche gegenwärtig aus irgend einem Titel erhoben werden, kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

- a) Personen die wegen geleisteter Staatsdienste in den jego Unserer Hoheit unterworfenen standesherrlichen Bezirken, nach den von Uns erlassenen

Be-

Bestimmungen, auf eine Pension Anspruch machen können, empfangen dieselbe aus den in Unsere Kasse fließenden Einnahmen des standesherrlichen Bezirks.

- b) Personen, welche bei der Verwaltung der Domainen und grundherrlichen Gerechtsame, oder bei der Person des Standesherrn oder für dessen Privatgeschäfte angestellt gewesen waren, können, wenn ihnen überhaupt ein Anspruch auf Pension zusteht, diese nur von dem Standesherrn verlangen.
- c) Waren die Dienste des Pensionssuchenden gemischter Art, so ist mit Rücksicht auf das frühere korrespondirende Gehalt nur ein verhältnißmäßiger Beitrag zur Pension auf Unsere Staatskassen zu übernehmen.
- d) Die auf dem Reichsdeputationschlusse beruhenden Pensionen, welche den Standesherrn wegen eingezogener Dom= und anderer geistlichen Stifter und Klöster, mit Rücksicht auf die davon unterhabenden Besitzungen zur Last fallen, es mögen die Stifter und Klöster vor oder nach Auflösung des deutschen Reichs eingezogen seyn, müssen vom 1sten November 1813. ab, nach den Grundsätzen des Reichsdeputationschlusses von den Standesherrn an die Pensionsberechtigten gezahlt werden. Ist in Gemäßheit des Reichsdeputationschlusses eine Theilung der Besitzungen einer eingezogenen geistlichen Korporation geschehen, so tragen die Standesherrn nur nach Verhältniß des auf sie gefallenen Anthells zu den Pensionen bei; Streitigkeiten, welche über die Anwendung der Grundsätze des Reichsdeputationschlusses zwischen den Pensionsberechtigten und den Standesherrn oder zwischen diesen und Unserm Fiskus entstehen, gehören, wenn sie in der Güte nicht ausgeglichen werden können, zur Entscheidung der Gerichte.
- e) Dieselben Grundsätze (d.) finden wegen der Pensionsansprüche der Mitglieder und Angehörigen des deutschen und Johanniterordens in Abticht der bei der Einziehung in den Besitz von Standesherrn übergebenen Ordensgüter Anwendung.

Wir tragen Unserm Staatsministerium hierdurch auf, nach dem Inhalt der vorstehenden Instruktion, die vormalis unmittelbaren deutschen Reichsstände in die vollständige Ausübung und in den Genuß aller ihnen zustehenden Gerechtsame einzuführen, zu dem Ende das Weitere mit einem jeden derselben einzuleiten, auch die betreffenden Provinzialbehörden zur genauen Beachtung der festgestellten Rechtsverhältnisse anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 30sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. v. Kirchheim. v. Bülow.  
v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Schöler.